

**Nr. 26****Van der Mussele gegen Belgien**

Urteil vom 23. November 1983 (Plenum)

Ausgefertigt in französischer und englischer Sprache, wobei die französische Fassung maßgebend ist, veröffentlicht in Série A / Series A Nr. 70.

**Beschwerde Nr. 8919/80**, eingelegt am 7. März 1980; am 19. Juli 1982 von der Kommission vor den EGMR gebracht.

**EMRK:** Verbot der Sklaverei und der Zwangsarbeit – hier: Definition der Zwangs- oder Pflichtarbeit am Beispiel unbezahlter Pflichtmandate für Rechtsanwälte, Art. 4 Abs. 2; Diskriminierungsverbot, Art. 14; Schutz des Eigentums, Art. 1 des 1. ZP-EMRK.

**Sonstiges Völkerrecht:** ILO-Konventionen: Definition der Zwangs- oder Pflichtarbeit, Konvention Nr. 29 vom 28. Juni 1930 i.d.F. v. 1946 und Konvention Nr. 105 der Internationalen Arbeitsorganisation, Genf, vom 25. Juni 1957, in Kraft getreten am 17. Januar 1959, s.u. Ziff. 32 ff.

**Innerstaatliches Recht:** Regelungen betr. die Bestellung eines Rechtsanwalts von Amts wegen: (1) Rolle der Rechtsanwaltskammer (s. Ziff. 18 des Urteils), Art. 455 Gerichtsverfassungsgesetz (Code judiciaire); (2) Handlungspflichten der Anwaltskammer bzgl. der kostenfreien Beordnung eines Verteidigers (s. Ziff. 18 des Urteils), Art. 184bis Strafprozessordnung (Code d'instruction criminelle); (3) Notwendige Verteidigung, Beordnung eines Pflichtverteidigers (s. Ziff. 22 des Urteils), Art. 446 Abs. 2 und Art. 480 Code judiciaire, Art. 290 Code d'instruction criminelle.

Prozesskostenhilfe strictu sensu: s. Ziff. 22, 23 und 45 des Urteils, Art. 692 Code judiciaire.

**Ergebnis:** Keine Verletzung der Konvention bzw. des 1. ZP-EMRK.

**Sondervotum:** Eins.

**Zum Verfahren:**

Die *Europäische Menschenrechtskommission* gelangt in ihrem abschließenden Bericht (Art. 31 EMRK) vom 3. März 1982 mit unterschiedlichen Mehrheiten zu dem Ergebnis, dass keine Verletzung der Konvention vorliegt, s.u. Ziff. 25.

Die beim Gerichtshof ursprünglich gebildete Kammer hat am 28. September 1982 beschlossen, das Verfahren an das Plenum abzugeben.

*Zu der öffentlichen mündlichen Verhandlung* am 22. Februar 1983 sind vor dem Gerichtshof erschienen:

*für die Regierung:* J. Niset, Rechtsberater im Justizministerium, als Verfahrensbevollmächtigter, unterstützt durch: E. Jakhian, Rechtsanwalt, als Berater;

*für die Kommission:* M. Melchior, J.-C. Soyfer als Delegierte der Kommission und zu deren Unterstützung gem. Art. 29 Abs. 1 VerfO-EGMR Rechtsanwalt A.-L. Fettweis, der den Bf. vor der Kommission vertreten hatte, sowie der Bf. in Person.

**Sachverhalt:**

(Übersetzung)

*I. Die Umstände des vorliegenden Falls*

**9.** Der 1952 geborene Bf. Eric Van der Mussele, ist belgischer Staatsangehöriger, wohnhaft in Antwerpen und übt dort den Beruf des Rechtsanwalts aus.

Unmittelbar nach seiner Zulassung als Anwaltsanwärter (*avocat stagiaire*) am 27. September 1976 eröffnete er seine eigene Kanzlei, ohne je in der Kanzlei eines Kollegen gearbeitet zu haben; der für seine Ausbildung zuständige Rechtsanwalt (sein „Chef“ / son „patron“) vertraute ihm indes eine Reihe von Fällen an, für deren Bearbeitung er ihm eine bestimmte Bezahlung zukommen ließ.

RA Van der Mussele beendete seine Ausbildung am 1. Oktober 1979 und ist seitdem Mitglied der Anwaltskammer.

**10.** Am 31. Juli 1979 bestellte ihn das Büro für Beratung und Verteidigung der Anwaltskammer Antwerpen in Anwendung von Art. 455 Gerichtsverfassungsgesetz (*Code judiciaire*) zum Verteidiger eines gewissen Njie Ebrima, Staatsangehöriger von Gambia. Dieser war zwei Tage zuvor festgenommen worden und stand in Verdacht, Diebstahl begangen zu haben sowie Drogen zu besitzen und mit ihnen zu handeln; er hatte gem. Art. 184bis Strafprozessordnung (*Code d'instruction criminelle*) die Beiordnung eines Verteidigers von Amts wegen verlangt.

**11.** Am 3. und 28. August 1979 erschien N. Ebrima vor einer Kammer des Gerichts Erster Instanz (*tribunal de première instance*) Antwerpen, das über die Aufrechterhaltung eines Haftbefehls zu entscheiden hatte, der vom Untersuchungsrichter gegen ihn erlassen worden war. Die Kammer bestätigte den Haftbefehl jeweils. Außerdem fügte die Kammer den ursprünglichen Anschuldigungen noch die des öffentlichen Auftretens unter falschem Namen hinzu. N. Ebrima legte gegen diese Beschlüsse Berufung ein; doch bestätigte die Anklagekammer des Appellationsgerichts Antwerpen beide Anklagepunkte am 14. August und 11. September.

Am 3. Oktober 1979 verurteilte das *tribunal de première instance* den Angeklagten zu sechs Monaten und acht Tagen Gefängnis wegen Diebstahls, öffentlichen Auftretens unter falschem Namen und illegalen Aufenthalts; in weiteren Anklagepunkten wurde er freigesprochen. Auf Berufung des Verurteilten hin ermäßigte das Appellationsgericht die Strafe am 12. November auf die Höhe der erlittenen Untersuchungshaft.

Während der gesamten Dauer des Verfahrens war N. Ebrima vom Bf. vertreten worden, der darauf 17-18 Arbeitsstunden verwendet hatte. Ebrima wurde am 17. Dezember 1979 nach einer Intervention seines Verteidigers beim Justizminister auf freien Fuß gesetzt; in der Zwischenzeit war er zum Zweck der Ausweisung zur Verfügung der Fremdenpolizei gehalten worden.

**12.** Am folgenden Tag teilte das Büro für Beratung und Verteidigung RA Van der Mussele – dessen Ausbildung mehr als zweieinhalb Monate zuvor geendet hatte (s.o. Ziff. 9) – mit, dass es ihn von dem Fall entbinde und dass die Mittellosigkeit des Vertretenen die Festsetzung von Honoraren und Kosten unmöglich mache. Sie beliefen sich konkret auf 3.400,- Belgische Franken (BF) [ca. 84,- Euro],\* und zwar 250,- BF [ca. 6,- Euro] für die Vorbereitung der

---

\* Anm. d. Hrsg.: Die hier und nachstehend in Klammern angegebene Umrechnung in Euro (gem. offiziellem Kurs: 1 Euro = 40,3399 BF) dient einer ungefähren Orientierung. Durch Zeitablauf bedingte Wertveränderungen sind nicht berücksichtigt.

Akte, 1.800,- BF [ca. 45,- Euro] für Korrespondenz, 1.300,- BF [ca. 32,- Euro] für die Wege zum Gefängnis, zum Gericht und zum Appellationsgericht sowie 50,- BF [ca. 1,- Euro] an Kanzleigebühren für die Kopie eines Dokuments.

**13.** Der Bf. erklärt, während seiner Ausbildung ungefähr 250 Fälle bearbeitet zu haben, davon als von Amts wegen bestellter Verteidiger ca. 50 Fälle, auf die er etwa 750 Arbeitsstunden verwendet hatte. Im ersten und zweiten Berufsjahr habe sein monatliches Nettoeinkommen lediglich 15.800,- BF [ca. 392,- Euro] betragen und sei im Laufe des dritten Berufsjahrs auf 20.800,- BF [ca. 516,- Euro] angestiegen.

## *II. Die relevante Gesetzgebung und Praxis*

### *A. Allgemeines zum Beruf des Rechtsanwalts in Belgien*

**14.** Der Beruf des Rechtsanwalts hat in Belgien, wenn er auch in verschiedener Hinsicht vom Gesetzgeber reglementiert ist, einen freiberuflichen Charakter; nach der Definition des Art. 444 Code judiciaire „üben die Rechtsanwälte ihr Amt zur Verteidigung der Gerechtigkeit und der Wahrheit frei aus“.

**15.** In jedem der 27 Gerichtsbezirke des Landes existiert eine Anwaltskammer; sie ist unabhängig von der Exekutive und ist eine juristische Person des öffentlichen Rechts. Ihr Rat entscheidet „unanfechtbar“ über „Zulassungen zur Anwaltsliste und zum Vorbereitungsdienst“ (Art. 430 und 432 Code judiciaire).

Die Zulassung zur Anwaltsliste setzt einen Vorbereitungsdienst voraus, der normalerweise drei Jahre dauert (Art. 434 und Art. 435 Abs. 2 und 456 Abs. 2). Vorbehaltlich der Zuständigkeiten des Allgemeinen Rats der nationalen Anwaltskammer bestimmt der Rat der Kammer die Verpflichtungen der Anwaltsanwärter (stagiaires) (Art. 435 und 494). Diese bestehen im Wesentlichen darin, in der Kanzlei des ausbildenden Anwalts („Chef“/„patron“) mitzuarbeiten, mündlichen Verhandlungen beizuwohnen, Kurse über die beruflichen Verhaltensregeln sowie Plädoyer-Übungen zu absolvieren (Art. 456 Abs. 3) und die Fälle zu vertreten, die vom Büro für Beratung und Verteidigung zugeteilt werden (Art. 455). Der Rat der Anwaltskammer überwacht die Einhaltung dieser Verpflichtungen und kann ggf. die Ausbildung verlängern, „ohne sich des Rechts zu begeben, die Zulassung zur Anwaltsliste zu verweigern“; jeder Anwaltsanwärter, der nicht spätestens nach fünf Jahren die genannten Verpflichtungen erfüllt hat, kann „aus der Liste entfernt werden“ („peut être omis de la liste“) (Art. 456 Abs. 2 und 4).

Die Anwaltsanwärter genießen grundsätzlich dieselben Rechte wie ihre bereits zur Anwaltsliste zugelassenen Kollegen. Sie können jedoch weder vor dem Kassationshof noch vor dem Staatsrat (Conseil d'Etat) auftreten (Art. 439), sie dürfen sich weder an der Wahl des Kammerpräsidenten (bâtonnier) und der anderen Mitglieder des Rates der Anwaltskammer (Art. 450) beteiligen, sie dürfen auch weder Richter noch Mitglieder der Staatsanwaltschaft vertreten.

**16.** Mit dem Eid, den er am Ende seiner Ausbildung ablegt, verpflichtet sich der Rechtsanwalt insbesondere, „in keiner Sache Rat zu erteilen oder die Verteidigung zu übernehmen, [welche er nicht] nach [seinem] Wissen und Gewissen [für gerecht ansieht]“ (Art. 429). Unbeschadet der gesetzlichen Ausnahmen wie z.B. in Art. 728 Code judiciaire und Art. 295 Code d'instruc-

tion criminelle genießen die Anwälte – einschließlich der Anwaltsanwärter – das Monopol, vor Gericht aufzutreten (Art. 440 Code judiciaire). Sie zahlen Kammerbeiträge (Art. 443) sowie Beiträge zur Sozialversicherung.

**17.** Der Rat der Rechtsanwaltskammer rügt oder bestraft „in Ausübung seiner Disziplinargewalt unbeschadet gerichtlicher Verfahren Übertretungen und Verstöße [gegen Standesregeln], wenn er dies für angebracht hält“ (Art. 456 Abs. 1). Er „entscheidet Disziplinarsachen auf Intervention des Kammerpräsidenten entweder von Amts wegen, nach einer Beschwerde oder auf schriftliche Anzeige des Generalstaatsanwalts hin“ (Art. 457). Er „kann je nach Sachlage Verweise, Rügen, Tadel, Verbot der Berufsausübung“ für maximal ein Jahr aussprechen und „aus der Liste der Anwälte oder der Anwaltsanwärter streichen“ (Art. 460).

Sowohl der betroffene Anwalt als auch der Generalstaatsanwalt können Disziplinarentscheidungen – Verurteilung oder Freispruch – vor dem entsprechenden Disziplinar-Berufungsausschuss anfechten (Art. 468 und 472). Dieser besteht aus „einem Präsidenten“ – das ist der Erste Präsident des Appellationsgerichts oder der von ihm benannte Kammerpräsident – „vier Beisitzern“ – aus dem Kreis der Anwälte – „einem Sekretär“, das ist ein Mitglied oder ehemaliges Mitglied des Rates der Kammer; der Generalstaatsanwalt oder der von ihm delegierte Beamte seiner Behörde, der „die Aufgaben des Anklägers wahrnimmt“ (Art. 473 und 475).

Der betroffene Anwalt oder der Generalstaatsanwalt kann die Entscheidung des Disziplinar-Berufungsausschusses vor den Kassationshof bringen (Art. 477).

## *B. Von Amts wegen bestellter Verteidiger*

### *1. Zum Zeitpunkt des in Frage stehenden Sachverhalts*

**18.** In Belgien besteht wie in vielen anderen Vertragsstaaten eine lange Tradition, derzufolge die Anwaltskammer die Verteidigung Bedürftiger nötigenfalls kostenfrei sicherstellt. Zum Zeitpunkt des in Frage stehenden Sachverhalts war es Aufgabe des Rates der Anwaltskammer Vorkehrungen „für den Rechtsbeistand von Personen mit unzureichendem Einkommen“ in der Weise zu treffen, dass er entsprechend den von ihm festzulegenden Modalitäten ein „Büro für Beratung und Verteidigung“ errichtet (Art. 455 Abs. 1 Code judiciaire). „Offensichtlich unbegründete Fälle [werden] nicht zugewiesen“ (Art. 455 Abs. 2), doch in Strafverfahren musste das Büro für Beratung und Verteidigung einen Verteidiger von Amts wegen – oder Verteidiger „pro Deo“ – jedem bedürftigen Angeklagten stellen, der mindestens drei Tage vor der mündlichen Verhandlung darum gebeten hatte (Art. 184bis Code d'instruction criminelle).

Das Büro benannte also die Verteidiger von Amts wegen in Wahrnehmung einer vom Staat übertragenen gesetzlichen Zuständigkeit. In Antwerpen und Lüttich ging das Büro nach dem Rotationsprinzip vor, in Brüssel waren die Modalitäten etwas flexibler. Die Wahl des Büros fiel fast immer auf Anwaltsanwärter, die nötigenfalls die fraglichen Fälle, wie hier geschehen, auch nach dem Ende ihrer Ausbildung weiter bearbeiten mussten (s.o. Ziff. 12). Es ist jedoch auch vorgekommen – in weniger als 1 % der Fälle –, dass ein schwieriger Fall einem Anwalt mit mehr Erfahrung anvertraut wurde.

**19.** Art. 455 Abs. 3 verpflichtete die Anwaltsanwärter, „dem Büro [für Beratung und Verteidigung] über die von ihnen in den übertragenen Fällen unternommenen Schritte zu berichten“; diese Fälle nahmen durchschnittlich ungefähr ein Viertel ihrer Zeit in Anspruch, insbesondere im dritten Ausbildungsjahr. Die Anwaltskammern stimmten einer Aufnahme in die Anwaltsliste erst nach einer genügenden Anzahl von Beiordnungen als Anwalt „pro Deo“ zu; die Anwaltskammer Antwerpen verfügte hierbei über einen beachtlichen Ermessensspielraum, denn die Ausbildungsordnung legte weder ein Minimum noch ein Maximum fest.

Die Anwaltsanwärter konnten sich auf die „Gewissensklausel“ des Art. 429 Code judiciaire (s.o. Ziff. 16) berufen oder einen objektiven Grund der Unvereinbarkeit angeben. Eine unbegründete Ablehnung, einen Fall zu übernehmen, den das Büro ihnen zuteilen wollte, zog das Risiko nach sich, dass der Rat der Anwaltskammer die Dauer der Ausbildung verlängerte – bis zur Höchstgrenze von fünf Jahren –, dass er den Namen von der Liste der Anwaltsanwärter strich oder den Antrag auf Zulassung zur Anwaltsliste ablehnte und zwar wegen nicht vollständiger Pflichten-Erfüllung (Art. 456 Abs. 2 und 4).

**20.** Die von Amts wegen beigeordneten Verteidiger hatten weder Anspruch auf Vergütung noch auf Erstattung ihrer Kosten. Dennoch konnte das Büro für Beratung und Verteidigung „den Umständen entsprechend (...) einen Betrag festsetzen“, die die vertretene Partei entweder „als Vorschuss“ oder „als Honorar“ (Art. 455, letzter Absatz Code judiciaire) zahlen sollte. Praktisch wurden derartige Festsetzungen eher ausnahmsweise vorgenommen – in Antwerpen in etwa einem Viertel der Fälle – und zudem gelang es den Anwaltsanwärtern am Ende nur in einem Bruchteil der Fälle – in der Größenordnung eines Drittels – die so festgesetzten Beträge zu erhalten.

## *2. Das Gesetz vom 9. April 1980*

**21.** Die vorstehend beschriebene Lage änderte sich nach dem Ende der Ausbildungszeit des Bf. in einem Punkt: ein Gesetz vom 9. April 1980 „bezweckte eine teilweise Lösung des Problems der unentgeltliche Rechtspflege und der Vergütung für Anwaltsanwärter im Rahmen der unentgeltlichen Rechtspflege“, in dem es Art. 455 änderte. Das Gesetz fügte u.a. die folgenden Bestimmungen ein:

„Der Staat bewilligt dem vom Büro für Beratung und Verteidigung bestellten Anwaltsanwärter eine Entschädigung für die aufgrund der Beiordnung erbrachten Leistungen.

Der König bestimmt nach Stellungnahme des allgemeinen Rates der nationalen Rechtsanwaltskammer durch einen im Ministerrat beratenen Erlass die Bedingungen, den Tarif und die Zahlungsmodalitäten dieser Entschädigung.“

In bestimmten Fällen kann der Staat zur Beitreibung der zugebilligten Entschädigung gegen die unterstützte Person vorgehen.

Das genannte Gesetz entfaltete keine Rückwirkung. Zudem bleibt es gegenwärtig totes Recht, denn Budget-Gründe haben es bisher verhindert, den in Art. 455 vorgesehenen königlichen Erlass in Kraft zu setzen.

*C. Bestellung von Amts wegen, Beordnung als Pflichtverteidiger, unentgeltliche Rechtspflege*

**22.** Es ist darauf zu achten, die Bestellung eines Rechtsanwalts von Amts wegen (*la désignation d'un avocat d'office*) nicht mit zwei weiteren Möglichkeiten zu verwechseln, die oft von dem Begriff der unentgeltlichen Rechtspflege mit umfasst werden:

- Die „Beordnung als Pflichtverteidiger“ (*commission d'office*) ist in bestimmten Fällen vom Gesetz vorgesehen, wenn unabhängig von der Frage der Mittel einer betroffenen Person die Mitwirkung eines Rechtsanwalts erforderlich ist (Art. 446 Abs. 2 und Art. 480 Code judiciaire, Art. 290 Code d'instruction criminelle, usw.);
- die „Prozesskostenhilfe“ *strictu sensu* (*l'assistance judiciaire*) „besteht darin, Personen, die nicht über die notwendigen Mittel für die Kosten einschließlich auch der außergerichtlichen Kosten eines Verfahrens verfügen, ganz oder teilweise von den Stempel-, Register-, Schreib-, Ausfertigungsgebühren und den anderen damit verbundenen Auslagen zu befreien sowie ihnen Dienstleistungen der Inhaber öffentlicher oder öffentlich verliehener Ämter unentgeltlich zur Verfügung zu stellen (Art. 664 und 699 Code judiciaire).

*D. Prozesskostenhilfe und Inhaber öffentlicher oder öffentlich verliehener Ämter*

**23.** Mittellose Personen, die der Dienste von Notaren, Gerichtsvollziehern oder beim Kassationshof zugelassener Rechtsanwälte bedürfen, können einen Antrag an das Büro für unentgeltliche Rechtspflege (s.o. Ziff. 22) richten, ihnen von Amts wegen die Personen zu bestellen, die verpflichtet sind, ihre Dienste unentgeltlich zu leisten (Art. 664, 665, 685 und 686 Code judiciaire).

Der Staat erstattet den genannten Personen ihre Kosten und Auslagen (Art. 692), zahlt ihnen jedoch keine Vergütung. Die Ausnahme bilden Gerichtsvollzieher, die ein Viertel ihrer üblichen Honorare erhalten (Art. 693).

*Verfahren vor der Kommission*

**24.** In seiner mit Datum vom 7. März 1980 bei der Kommission eingelegten Beschwerde (Nr. 8919/80) wendet sich Rechtsanwalt Van der Mussele dagegen, dass ihn das Büro für Beratung und Verteidigung der Anwaltskammer Antwerpen als Rechtsberater für Njie Ebrima bestellt hatte. Er rügt nicht die Bestellung an sich, sondern insoweit, als er sich bei deren Nichtübernahme Sanktionen ausgesetzt hätte und ihm weder Vergütung noch Kostenerstattung gewährt wurde. Dies sei eine nach Art. 4 Abs. 2 verbotene „Zwangs- oder Pflichtarbeit“ und eine mit Art. 1 des 1. ZP-EMRK nicht vereinbare Behandlung. Er rügt weiterhin eine Diskriminierung zwischen Rechtsanwälten und bestimmten anderen Berufsgruppen, wodurch seiner Ansicht nach eine Verletzung von Art. 14 i.V.m. Art. 4 der Konvention gegeben ist.

**25.** Die Kommission hat die Beschwerde am 17. Mai 1981 für zulässig erklärt. In ihrem abschließenden Bericht (Art. 31 EMRK) vom 3. März 1982 gelangt sie zu dem Ergebnis

- mit zehn Stimmen gegen vier, dass Art. 4 Abs. 2 der Konvention nicht verletzt ist;

- mit neun Stimmen gegen fünf, dass Art. 1 des 1. ZP-EMRK nicht verletzt ist;
- mit sieben Stimmen gegen sieben, mit Stichentscheid des Präsidenten (Art. 18 Abs. 3 VerfO-EKMR), dass Art. 14 der Konvention i.V.m. den genannten Bestimmungen nicht verletzt ist.

Der Bericht enthält zwei abweichende Meinungen.

#### *Anträge an den Gerichtshof*

**26.** In der mündlichen Verhandlung vom 22. Februar 1983 hat der Verfahrensbevollmächtigte der Regierung im Wesentlichen seine Anträge aus dem Schriftsatz vom 25. November 1982 bestätigt und beantragt, der Gerichtshof möge entscheiden,

„dass Herr Van der Musselle kein Opfer einer Verletzung der durch die Europäische Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten gewährleisteten Rechte gewesen ist und die von ihm eingelegte Individualbeschwerde Nr. 8919/80 demzufolge unbegründet ist.“

#### **Entscheidungsgründe:**

##### *I. Zum Streitgegenstand im vorliegenden Verfahren*

**27.** RA Van der Musselle beschwert sich in erster Linie darüber, dass er zur Verteidigung von Herrn Ebrima ohne Vergütung und Erstattung seiner Kosten bestellt wurde. Nach seiner Auffassung handelt es sich um ein typisches Beispiel, das er ausgewählt hat, um die belgischen Rechtsanwälten, insbesondere Rechtsanwaltsanwärtern auferlegten Verpflichtungen in Bezug auf Vertretungen *pro Deo* aufzuzeigen. Der Bf. erwähnt ungefähr fünfzig weitere gleichartige Bestellungen, formell bezieht sich seine Beschwerde jedoch nicht auf diese.

Bei einem auf eine Individualbeschwerde (Art. 25 der Konvention) zurückgehenden Fall muss der Gerichtshof sich, soweit wie möglich, auf die Prüfung der Probleme beschränken, die der konkrete Fall aufwirft, mit dem er befasst ist. Die dem Gerichtshof vorliegenden Sachverhaltelemente zeigen indessen, dass man die umstrittene Bestellung unter dem Blickwinkel der Konvention nicht beurteilen kann, ohne sie umfassend im Zusammenhang sowohl mit der zu jener Zeit geltenden belgischen Gesetzgebung als auch deren praktischer Anwendung zu betrachten; dies haben die Delegierten der Kommission zutreffend betont.

##### *II. Zur Verantwortlichkeit des belgischen Staates*

**28.** Vor der Kommission und anschließend in ihrer schriftlichen Stellungnahme an den Gerichtshof hat die Regierung vorgetragen, dass weder ein Gesetz noch eine Verordnung Anwälten die Annahme der ihnen durch ein Büro für Beratung und Verteidigung zugewiesenen Vertretungen vorschreibt: Die Verpflichtung, ihre Dienste Bedürftigen zur Verfügung zu stellen, ergeben sich aus einfachen beruflichen Regelungen, die von den Anwaltskammern in aller Freiheit selbst angenommen wurden. Der belgische Staat lege weder die Bedingungen, noch die Folgen einer Bestellung fest, folglich könne er nicht für Verstöße gegen die durch die Konvention gewährleisteten Garantien, welche die Anwendung besagter Regelungen nach sich ziehen könne, verantwortlich gemacht werden.

**29.** Bf. und Kommission folgen dieser Ansicht nicht, die der Verfahrensbevollmächtigte der Regierung in der mündlichen Verhandlung vor dem Gerichtshof auch nicht wiederholt hat. Sie findet auch nicht die Zustimmung des Gerichtshofs.

Nach der Konvention beruht die Verpflichtung, unentgeltlich Beistand durch einen von Amts wegen bestellten Verteidiger zu gewähren, in Strafsachen auf Art. 6 Abs. 3 lit. c; in Zivilsachen stellt sie mitunter eines der Mittel dar, das von Art. 6 Abs. 1 geforderte faire Verfahren sicherzustellen (*Airey*, Urteil vom 9. Oktober 1979, Série A Nr. 32, S. 14-16, Ziff. 26, EGMR-E 1, 419 ff.). Sie obliegt jedem Vertragsstaat. Der belgische Staat – dies wird von der Regierung nicht bestritten – auferlegt diese der Anwaltschaft durch Gesetz, so wird ein schon lange bestehender Zustand fortgesetzt: Nach Art. 455 Abs. 1 Code judiciaire sorgen die Räte der Anwaltskammern für den Beistand bedürftiger Personen durch die Errichtung eines Büros für Beratung und Verteidigung (s.o. Ziff. 18). Wie der Bf. hervorhebt, besitzen sie „keinen Spielraum in Bezug auf das Prinzip selbst“: Der Gesetzgeber „schreibt ihnen vor“, Mitgliedern der Anwaltschaft „die Verteidigung von Bedürftigen aufzugeben“. Eine solche Lösung kann den belgischen Staat nicht von der ihm nach der Konvention obliegenden Verantwortlichkeit befreien, hätte er es vorgezogen, das System in eigener Regie zu handhaben.

In der mündlichen Verhandlung hat die Regierung übrigens anerkannt, dass „die Verpflichtung“ für die Rechtsanwaltsanwärter, „die Verteidigung der durch das Büro für Beratung und Verteidigung zugewiesenen Fälle zu übernehmen“, auf Art. 455 des Code judiciaire beruht; in Absatz 21 ihrer schriftlichen Stellungnahme hatte sie bereits eingeräumt, dass das belgische Recht, indem es keine Entschädigung zu ihren Gunsten vorsieht, mindestens stillschweigend davon ausgeht, dass sie die ihnen durch die Übernahme der fraglichen Fälle entstandenen Kosten selbst zu tragen haben.

Im Übrigen ist die belgische Anwaltschaft als Organ der Rechtspflege unter strikter Beachtung des Grundsatzes der Unabhängigkeit, der sie bedarf, um ihrer herausragenden gesellschaftlichen Aufgabe gerecht zu werden, den Anforderungen des Gesetzes unterworfen. Dieses legt ihre Aufgabe fest und errichtet ihre beruflichen Standesvertretungen; es verleiht jedem der 27 Räte der örtlichen Anwaltskammern sowie dem Allgemeinen Rat der Anwaltskammer auf nationaler Ebene die öffentlich-rechtliche Rechtsfähigkeit (s.o. Ziff. 15).

**30.** Da die Verantwortlichkeit des belgischen Staates im vorliegenden Fall somit feststeht, muss untersucht werden, ob dieser die Bestimmungen der Konvention und des 1. ZP-EMRK, auf welche sich RA Van der Musselle be ruft, beachtet hat.

### *III. Zur behaupteten Verletzung von Art. 4 der Konvention für sich betrachtet*

**31.** Der Bf. behauptet, Zwangs- oder Pflichtarbeit verrichten zu müssen, die nicht mit Art. 4 der Konvention zu vereinbaren sei. Dieser lautet wie folgt:

„1. (...)

2. Niemand darf gezwungen werden, Zwangs- oder Pflichtarbeit zu verrichten.

3. Nicht als Zwangs- oder Pflichtarbeit im Sinne dieses Artikels gilt

- a) eine Arbeit, die üblicherweise von einer Person verlangt wird, der unter den Voraussetzungen des Artikels 5 die Freiheit entzogen oder die bedingt entlassen worden ist;
- b) eine Dienstleistung militärischer Art oder eine Dienstleistung, die an die Stelle des im Rahmen der Wehrpflicht zu leistenden Dienstes tritt, in Ländern, wo die Dienstverweigerung aus Gewissensgründen anerkannt ist;
- c) eine Dienstleistung, die verlangt wird, wenn Notstände oder Katastrophen das Leben oder das Wohl der Gemeinschaft bedrohen;
- d) eine Arbeit oder Dienstleistung, die zu den üblichen Bürgerpflichten gehört.“

Vier Mitglieder der Kommission halten einen Verstoß gegen Art. 4 für gegeben, während eine Mehrheit von zehn ihrer Kollegen zu der gegenteiligen Schlussfolgerung gekommen ist. Die Regierung bringt ihrerseits in erster Linie vor, dass die umstrittene Arbeit die Eigenschaft einer „Zwangs- oder Pflichtarbeit“ nicht besitzt, hilfsweise trägt sie vor, dass sie zu den „normalen Bürgerpflichten“ gehört habe.

**32.** Der genannte Text präzisiert nicht, was unter „Zwangs- oder Pflichtarbeit“ zu verstehen ist, und die diversen, ihm zugrundeliegenden Dokumente des Europarats machen ebenfalls keine Angaben im Hinblick auf diesen Punkt.

Wie Kommission und Regierung hervorheben, haben sich die Verfasser der Europäischen Menschenrechtskonvention – nach dem Vorbild der Verfasser des Art. 8 des Entwurfs des Internationalen Pakts über bürgerliche und politische Rechte – augenscheinlich in großem Umfang einen bereits bestehenden Vertrag der Internationalen Arbeitsorganisation zum Vorbild genommen: Die Konvention Nr. 29 über Zwangs- oder Pflichtarbeit.

Diese Konvention Nr. 29, angenommen am 28. Juni 1930, in Kraft getreten am 1. Mai 1932 und – in ihren Schlussbestimmungen – 1946 geändert, verpflichtet die Staaten, „den Gebrauch der Zwangs- oder Pflichtarbeit in allen ihren Formen möglichst bald zu beseitigen“ (Art. 1 Abs. 1); sie ermächtigt die Staaten, mit dem Ziel der „völligen Abschaffung“ einer derartigen Arbeit, während einer „Übergangszeit“ davon Gebrauch zu machen, aber „ausschließlich für öffentliche Zwecke und auch dann nur ausnahmsweise“ unter Einhaltung der durch die Art. 4 ff. „vorgesehenen Bedingungen und Sicherungen“ (Art. 1 Abs. 2). Ursprünglich war sie in erster Linie darauf gerichtet, die zu diesem Zeitpunkt noch häufige Ausbeutung der Arbeitskraft in den Kolonien zu verhindern. Das Übereinkommen Nr. 105 vom 25. Juni 1957, welches am 17. Januar 1959 in Kraft trat, hat dieses vervollständigt, indem es „die sofortige und vollständige Abschaffung der Zwangs- oder Pflichtarbeit“ in bestimmten konkretisierten Fällen vorschrieb.

Die Europäische Menschenrechtskonvention (EMRK) verbietet ihrerseits die Zwangs- oder Pflichtarbeit unter dem Vorbehalt des Art. 4 Abs. 3 allgemein und vollständig.

Der Gerichtshof berücksichtigt dennoch die genannten Konventionen der Internationalen Arbeitsorganisation – welche fast alle Mitgliedstaaten des Europarats, so auch Belgien binden – und insbesondere die erste von ihnen. Es gibt in der Tat eine auffallende, nicht zufällige Analogie zwischen Art. 4

Abs. 3 EMRK und Art. 2 Abs. 2 der Konvention Nr. 29. Nun präzisiert Art. 2 Abs. 1, dass „im Sinne“ der Konvention Nr. 29, die Bezeichnung „Zwangs- oder Pflichtarbeit“ „jede Art von Arbeit oder Dienstleistung [meint], die von einer Person unter Androhung irgendeiner Strafe verlangt wird und für die sie sich nicht freiwillig zur Verfügung gestellt hat“. Diese Definition kann als Ausgangspunkt für die Interpretation des Art. 4 EMRK dienen. Indessen dürfen weder deren Besonderheiten noch deren Charakter als lebendiges Vertragswerk, welches „im Lichte der heute in demokratischen Staaten vorherrschenden Auffassungen“ verstanden werden muss, aus dem Blick geraten (siehe u.a. *Guzzardi*, Urteil vom 6. November 1980, Série A Nr. 39, S. 34, Ziff. 95, EGMR-E 1, 504 f.).

**33.** In einem Punkt waren sich die vor Gericht Erschienenen einig: Bei den von RA Van der Mussele zugunsten von N. Ebrima geleisteten Diensten handelt es sich um „Arbeit“ i.S.v. Art. 4 Abs. 2. Es trifft zu, dass der englische Begriff „labour“ oft im engen Sinne von Handarbeit gebraucht wird, aber er hat auch die umfassendere Bedeutung des französischen Wortes „travail“ und von letzterer sollte man im vorliegenden Fall ausgehen. Dies bestätigt nach Ansicht des Gerichtshofs sowohl die in Art. 2 Abs. 1 der ILO-Konvention Nr. 29 befindliche Definition („tout travail ou service“ / „all work or service“) als auch Art. 4 Abs. 3 lit. d EMRK („tout travail ou service“ / „any work or service“), und selbst die Bezeichnung der International Labour Organisation (ILO), deren Aktivitäten sich keinesfalls auf körperliche Arbeit beschränken.

**34.** Es bleibt daher festzustellen, ob „Zwangs- oder Pflichtarbeit“ vorgelegen hat. Das erstgenannte Wort ruft den Gedanken an körperlichen oder moralischen Zwang hervor, welcher sicherlich im vorliegenden Fall nicht gegeben war. Was das zweitgenannte anlangt, so kann dieses eine rechtliche Verpflichtung, in welcher Form auch immer, nicht gemeint haben. Z.B. kann Art. 4 eine Arbeit, die aufgrund eines frei abgeschlossenen Vertrages auszuführen ist, nicht erfassen, nur weil eine der Vertragsparteien sich gegenüber der anderen verpflichtet hat, diese zu verrichten und sich Sanktionen aussetzt, wenn sie ihren Verpflichtungen nicht nachkommt; die Minderheit der Kommission stimmt der Mehrheit in diesem Punkt zu. Es muss sich um eine Arbeit handeln, die „unter Androhung irgendeiner Strafe“ und überdies gegen den Willen des Betroffenen „verlangt wird“, [d.h. Arbeit], für welche dieser „sich nicht freiwillig zur Verfügung gestellt hat“.

**35.** Wegen der in Art. 2 Abs. 1 der ILO-Konvention Nr. 29 enthaltenen Definition hat der Gerichtshof zuerst zu prüfen, ob im vorliegenden Fall „die Androhung irgendeiner Strafe“ gegeben ist.

Hätte der Bf. ohne triftigen Grund es abgelehnt, die Verteidigung des N. Ebrima zu übernehmen, so hätte dies keine Sanktionen strafrechtlichen Charakters zur Folge gehabt. Allerdings wäre er das Risiko eingegangen, dass die Rechtsanwaltskammer seinen Namen von der Liste der Anwaltsanwärter streicht oder seinen Antrag auf Zulassung zur Anwaltsliste zurückweist (s.o. Ziff. 19). Diese Aussichten sind abschreckend genug, um sowohl unter Berücksichtigung des Adjektivs „irgendeiner“ als auch der in diesem Fall durch die Internationale Arbeitsorganisation dargelegten Maßstäbe („Abolition du

travail forcé“, Etude d'ensemble de la Commission d'experts pour l'application des conventions et recommandations, 1979, Ziff. 21 / „Abolition of Forced Labour“: General Survey by the Committee of Experts on Application of Conventions and Recommendations, 1979, Ziff. 21), die „Androhung irgendeiner Strafe“ darstellen zu können.

**36.** Es muss sodann festgestellt werden, ob der Bf. sich nicht „freiwillig“ zur Verrichtung der fraglichen Arbeit „zur Verfügung gestellt hat“.

Nach Ansicht der Mehrheit der Kommission hat er sich im Voraus mit der Situation, über die er sich beschwert, einverstanden erklärt, und ist folglich nicht berechtigt, diese heute zu beanstanden. In dem Augenblick, zu dem er seine Laufbahn einschlägt, mache der künftige Anwalt „eine Art vorausschauender Bilanz“: Er wäge das Für und Wider gegeneinander ab, stelle die „Vorteile“ des Berufs und die „Nachteile“, welche dieser mit sich bringt, einander gegenüber. Nun seien letztere im vorliegenden Fall für ihn „vollkommen vorhersehbar“ gewesen, da ihm weder das Vorliegen noch das Ausmaß der ihm in Bezug auf unentgeltliche Verteidigung obliegenden, nummerisch (ungefähr 40 Fälle pro Jahr) und zeitlich (auf die Dauer der Ausbildung) „begrenzten“ Verpflichtungen unbekannt gewesen seien. Er habe gleichfalls die entsprechenden Vorteile gekannt: Die Freiheit, welche er bei der Ausführung seiner Aufgabe genießen würde und die Gelegenheit, mit den Gepflogenheiten vor Gericht vertraut zu werden und selbst eine „zahlende Klientel zu erwerben“. Eines der speziellen Kennzeichen der Pflichtarbeit sei daher nicht gegeben, dies reiche zum Beweis dafür aus, dass eine Verletzung von Art. 4 Abs. 2 nicht vorliegt.

Unterstützt von der Regierung, spiegelt diese Ansicht einen Aspekt der Realität wider; jedoch kann der Gerichtshof dieser kein entscheidendes Gewicht beimessen. Unbestritten hat der Bf. den Beruf eines Anwalts gewählt, welcher in Belgien freiberuflichen Charakter hat und von dem ihm bekannt war, dass rechtliche Bestimmungen in Übereinstimmung mit einer langen Tradition ihm auferlegen würden, gelegentlich ohne Vergütung und Erstattung seiner Kosten Prozesse zu führen. Gleichwohl musste er sich, ob er es wollte oder nicht, dieser Anforderung unterwerfen, um die Zulassung zur Anwaltschaft zu erlangen, und seine Zustimmung erfolgte in Anbetracht der zu diesem Zeitpunkt üblichen Art und Weise der Ausübung des Berufs. Es sollte auch nicht übersehen werden, dass es sich um die Einwilligung in rechtliche Bestimmungen allgemeiner Natur handelte.

Das bloße vorherige Einverständnis des Bf. rechtfertigt deshalb nicht die Schlussfolgerung, dass die ihm im Hinblick auf unentgeltliche Rechtspflege obliegenden Verpflichtungen keine Pflichtarbeit i.S.v. Art. 4 Abs. 2 der Konvention darstellen. Auch andere Faktoren müssen notwendigerweise in Betracht gezogen werden.

**37.** Auf der Grundlage ihrer eigenen, bis 1963 zurückgehenden Rechtsprechung (Zulässigkeitsentscheidung Nr. 1468/62, Iversen gegen Norwegen, *Annuaire de la Convention*, Vol. 6, S. 327-329, *EuGRZ* 1975, 51), die sie in der Folge bestätigt hat, vertritt die Kommission die Ansicht, dass Zwangs- oder Pflichtarbeit i.S.v. Art. 4 Abs. 2 EMRK nur vorliegt, wenn zwei Bedingungen kumulativ zusammentreffen: Der Betroffene muss die Arbeit nicht nur gegen

seinen Willen verrichten, sondern es ist überdies nötig, dass die Verpflichtung, diese zu leisten, „ungerecht“ oder „bedrückend“ ist oder ihre Durchführung „eine vermeidbare Härte“ darstellt, mit anderen Worten „unnötig beschwerlich“ oder „in gewisser Weise schikanös“ ist. Nach Prüfung dieser Frage als „ergänzende Überlegung“ kam die Kommission mehrheitlich zu dem Schluss, dass die zweite Bedingung ebenso wie die erste nicht erfüllt ist.

Der Gerichtshof unterstreicht, dass das so angewandte zweite Kriterium nicht in Art. 2 Abs. 1 der ILO-Konvention Nr. 29 erwähnt wird. Es ist vielmehr ein Kriterium, welches sich aus deren Art. 4 und den folgenden Artikeln ableiten lässt, die den Begriff der Zwangs- oder Pflichtarbeit nicht betreffen, jedoch die Voraussetzungen darlegen, unter denen während der in Art. 1 Abs. 2 vorgesehenen Übergangszeit eine solche Arbeit verlangt werden kann (siehe „ILO – internal minute – January 1966“, Ziff. 2).

Wie dem auch sei, der Gerichtshof entscheidet sich für eine andere Vorgehensweise: Nachdem er festgestellt hat, dass ein der „Androhung einer Strafe“ vergleichbares Risiko vorlag (s.o. Ziff. 35) und außerdem dem auf das „vorherige Einverständnis“ des Bf. gestützten Vorbringen relativer Wert zukommt (s.o. Ziff. 36), berücksichtigt der Gerichtshof bei der Entscheidung, ob die vom Bf. verlangte Tätigkeit unter das Verbot der Pflichtarbeit fällt, alle Umstände des Falles im Lichte der dem Art. 4 EMRK zugrundeliegenden Ziele. Dies könnte bei einer zwecks Zugang zu einem bestimmten Beruf zu leistenden Tätigkeit der Fall sein, wenn diese Tätigkeit eine Belastung darstellt, die so exzessiv und in keinem Verhältnis zu den Vorteilen steht, welche die künftige Ausübung dieses Berufs mit sich bringen würde, dass der Betroffene nicht als jemand angesehen werden kann, der sich zu deren Verrichtung „freiwillig im Voraus zur Verfügung gestellt hat“; so z.B. bei einer Tätigkeit, welche mit dem fraglichen Beruf in keinerlei Zusammenhang steht.

**38.** Die Struktur des Art. 4 ist in diesem Punkt bezeichnend. Dessen Abs. 3 beabsichtigt nicht, die Ausübung des unter Abs. 2 gewährten Rechts „einzuschränken“, sondern den Inhalt dieses Rechts selbst „abzugrenzen“: er bildet eine Einheit mit Abs. 2 und gibt an, was nicht als „Zwangs- oder Pflichtarbeit“ gilt, was dessen Wortlaut nicht beinhalten soll („n’englobent pas“ / „shall not include“). Er dient so als eine Interpretationshilfe für Abs. 2.

Nun liegen den vier Unterabsätzen des Abs. 3 ungeachtet ihrer Verschiedenheit die Leitgedanken des Allgemeininteresses, der sozialen Solidarität und des normalerweise Üblichen zugrunde. Der letzte dieser Absätze, Unterabsatz d, der „eine Arbeit oder Dienstleistung, die zu den üblichen Bürgerpflichten gehört“ aus dem Begriff der „Zwangs- oder Pflichtarbeit“ ausnimmt, ist im vorliegenden Fall von besonderer Bedeutung.

**39.** Bei einer Prüfung des umstrittenen Sachverhalts im Lichte der vorhergehenden Überlegungen ergibt sich, dass verschiedene Gesichtspunkte zu berücksichtigen sind, wobei jedem ein Beurteilungskriterium zugeordnet ist.

Die zu leistenden Dienste bewegten sich im Rahmen der normalen Tätigkeit eines Anwalts, sie unterschieden sich von den üblichen Aufgaben der Mitglieder der Anwaltschaft weder durch ihre Art noch durch Einschränkungen der Unabhängigkeit bei der Handhabung des Falles.

Zweitens stellen die mit dem Beruf einhergehenden Vorteile, u.a. das berufsbezogene Monopol vor Gericht zu plädieren und Vertretungen wahrzunehmen, einen kompensatorischen Faktor dar, die Anwälte in Belgien wie in verschiedenen anderen Ländern genießen (s.o. Ziff. 16). Die vom Bf. genannten Ausnahmen (ebd.) höhlen diese Regel nicht aus.

Zudem trugen die fraglichen Dienste zur beruflichen Ausbildung des Bf. ebenso bei wie die Fälle, mit denen er sich im Auftrag eigener zahlender Mandanten oder seines Ausbilders zu befassen hatte. Sie gaben ihm die Gelegenheit, Erfahrung zu sammeln und seinen Bekanntheitsgrad zu steigern. In dieser Hinsicht ging das vorrangige Allgemeininteresse mit einem gewissen persönlichen Vorteil einher.

Darüber hinaus stellte die Verpflichtung, gegen die sich der Bf. wendet, ein Mittel dar, N. Ebrima den Vorteil des Art. 6 Abs. 3 lit. c der Konvention zu sichern. Insoweit beruhte sie auf dem Gedanken der sozialen Solidarität und kann nicht als unangemessen angesehen werden. Überdies handelte es sich um eine Verpflichtung, die den in Art. 4 Abs. 3 lit. d erwähnten Bürgerpflichten vergleichbar ist. Der Gerichtshof hat hier nicht dazu Stellung zu nehmen, ob die Auffassung der Minderheit der Kommission zutreffend ist, die quasi systematische Zuweisung von pro-Deo-Fällen an in der Ausbildung befindliche Anwälte laufe Gefahr, mit der Notwendigkeit einer effektiven Prozesskostenhilfe für bedürftige Rechtsuchende nicht vollständig vereinbar zu sein (siehe *Artico*, Urteil vom 13. Mai 1980, Série A Nr. 37, S. 15-16, Ziff. 33, EGMR-E 1, 485 f.).

Schließlich war die dem Bf. auferlegte Belastung nicht unverhältnismäßig. Nach seinen eigenen Angaben hat ihn die Verteidigung des N. Ebrima nicht mehr als 17 bis 18 Stunden gekostet (s.o. Ziff. 11). Selbst, wenn man die anderen Fälle (zweihundert Verfahren ungefähr) – ungefähr 50 in drei Jahren, das sind nach seinen Angaben ungefähr 750 Stunden insgesamt (s.o. Ziff. 13) –, zu deren Erledigung er während seiner Ausbildungszeit bestellt wurde, hinzurechnet, ist festzustellen, dass ihm noch genügend Zeit für seine vergütete Arbeit blieb.

**40.** Ohnehin rügt der Bf. im vorliegenden Fall nicht die Verpflichtung an sich, er beschränkt sich darauf, die beiden Modalitäten ihrer Ausführung zu rügen: das Fehlen einer Vergütung und die Nichterstattung der Kosten (s.o. Abs. 12, 20 und 24). Er hält es für ungerecht – und die Minderheit der Kommission folgt dieser Ansicht –, die unentgeltliche Verteidigung der bedürftigsten Bürger in der Ausbildung befindlichen und selbst mit ungenügenden Mitteln ausgestatteten Anwälten anzuvertrauen und diese zu verpflichten, die Kosten einer durch Gesetz errichteten öffentlichen Institution zu tragen. Er gibt an, dass bereits seit langer Zeit die jeweils aufeinander folgenden Vorsitzenden der nationalen Rechtsanwaltskammer Belgiens eine solche Situation als unerträglich bezeichnet haben.

Die Regierung erkennt ihrerseits an, dass die beanstandete Praxis auf einem nunmehr „überholten Paternalismus“ beruht. Sie unterstreicht, dass, wenn Belgien in dem „Bemühen“ gezögert hat, durch das Gesetz vom 9. April 1980 (s.o. Abs. 21), mit dem „Niveau anderer, insbesondere europäischer Staaten gleichzuziehen“, dies auf die überlieferte Haltung eines eifersüchtig auf seine Unabhängigkeit bedachten Berufsstandes zurückzuführen

ist: Bis in die jüngste Vergangenheit habe die Anwaltschaft die Bezahlung von in der Ausbildung befindlichen Anwälten durch den Staat mit „Argwohn“ betrachtet, denn der Gedanke einer amtlichen Tariffestsetzung beruhe auf einer tiefsitzenden Abwehrhaltung.

Auch die Mehrheit der Kommission hält ein rechtliches System für bedauerlich, welches in ihren Augen, wenn auch mit Art. 4 vereinbar, nicht länger „den Anforderungen des heutigen Lebens“ entspricht. Indem sie unterstreicht, dass bei Vergütung der Anwärter deren berufliche Bildung nicht darunter leiden würde, spricht sie sich für eine schnelle und effektive Anwendung des Gesetzes vom 9. April 1980 aus.

Der Gerichtshof verkennt diesen Gesichtspunkt des Problems keinesfalls. Obgleich eine bezahlte Arbeit ebenfalls eine Zwangs- oder Pflichtarbeit sein kann, stellt das Fehlen eines Honorars und einer Kostenerstattung einen unter dem Gesichtspunkt des Üblichen und der Verhältnismäßigkeit relevanten Faktor dar. Im Hinblick darauf ist anzumerken, dass die jeweilige Gesetzgebung zahlreicher Vertragsstaaten, wenn auch in unterschiedlichem Maße, sich dahin entwickelt hat oder entwickelt, dass die Staatskasse die Vergütung der zur Verteidigung Bedürftiger bestellten Anwälte oder Anwaltsanwärter übernimmt. Das belgische Gesetz vom 9. April 1980 bietet ein Beispiel für diese Tendenz; sobald es in die Praxis umgesetzt sein wird, wird es eine merkliche Verbesserung mit sich bringen, ohne insofern die Unabhängigkeit der Anwaltschaft zu beeinträchtigen.

Zum fraglichen Zeitpunkt brachten die umstrittenen Umstände für den Bf. sicherlich wegen fehlender Vergütung und Kostenerstattung Unannehmlichkeiten mit sich, diese gingen jedoch mit Vorteilen einher (s.o. Ziff. 39) und erscheinen nicht übermäßig: dem Bf. wurde keine unverhältnismäßige Arbeitsbelastung auferlegt (ebd.) und die Summe der Kosten, die unmittelbar durch die fraglichen Prozesse verursacht wurden, erweist sich als verhältnismäßig gering (s.o. Ziff. 12).

Der Gerichtshof erinnert daran, dass der Bf. freiwillig den Beruf eines Anwalts in Kenntnis der beanstandeten Praxis wählte. Unter diesen Bedingungen könnte nur ein beträchtliches und unangemessenes Ungleichgewicht zwischen dem angestrebten Ziel – Zulassung zur Anwaltschaft – und den übernommenen Verpflichtungen, um dieses zu Ziel erreichen, den Schluss rechtfertigen, dass die vom Bf. im Rahmen der unentgeltlichen Rechtspflege für Bedürftige verlangte Tätigkeit trotz seines Einverständnisses einen obligatorischen Charakter besitzt. Ein solches Ungleichgewicht geht aus den dem Gerichtshof vorliegenden Akten, trotz fehlender Vergütung und Erstattung der Kosten – obgleich wenig befriedigend – nicht hervor.

Berücksichtigt man überdies die in Belgien und anderen demokratischen Gesellschaften noch weit verbreiteten Vorstellungen, handelt es sich somit nicht um eine Pflichtarbeit i.S.v. Art. 4 Abs. 2 der Konvention.

**41.** Diese Schlussfolgerung enthebt den Gerichtshof der Aufgabe, festzustellen, ob die fragliche Arbeit auf jeden Fall durch Art. 4 Abs. 3 lit. d als solchem gerechtfertigt wäre, und insbesondere, ob der Begriff „übliche Bürgerpflichten“ Verpflichtungen erfasst, welche einer bestimmten Kategorie

von Bürgern wegen der von ihnen eingenommenen Stellung und der ihnen innerhalb der Gesellschaft obliegenden Funktionen auferlegt werden.

*IV. Zur behaupteten Verletzung von Art. 14 der Konvention i.V.m. Art. 4*

**42.** Der Bf. beruft sich, i.V.m. Art. 4 auch auf Art. 14, der wie folgt lautet:

„Der Genuss der in dieser Konvention anerkannten Rechte und Freiheiten ist ohne Diskriminierung insbesondere wegen des Geschlechts, der Rasse, der Hautfarbe, der Sprache, der Religion, der politischen oder sonstigen Anschauung, der nationalen oder sozialen Herkunft, der Zugehörigkeit zu einer nationalen Minderheit, des Vermögens, der Geburt oder eines sonstigen Status zu gewährleisten.“

**43.** Art. 14 ergänzt die anderen normativen Bestimmungen der Konvention und der Protokolle. Diese müssen nicht verletzt sein, damit eine Verletzung des Art. 14 gegeben ist, letzterer kann eine autonome Anwendung finden. Andererseits existiert diese Bestimmung nicht unabhängig von anderen, denn sie gilt nur in Bezug auf „den Genuss der ... Rechte und Freiheiten“, welche diese gewährleisten (siehe insbesondere *Marckx*, Urteil vom 13. Juni 1979, Série A Nr. 31, S. 15-16, Ziff. 32, EGMR-E 1, 399). Da der Gerichtshof festgestellt hat, dass im vorliegenden Fall weder „Zwangs- noch Pflichtarbeit“ i.S.v. Art. 4 gegeben ist, stellt sich die Frage, ob der Streitgegenstand gänzlich außerhalb des Anwendungsbereichs von Art. 4 und folglich außerhalb der des Art. 14 liegt. Eine derartige Schlussfolgerung stößt jedoch auf einen bedeutenden Einwand. Unter den Kriterien, die dazu dienen, den Begriff der Pflichtarbeit einzuschränken, findet sich auch der Gedanke des normalerweise Üblichen (s.o. Ziff. 38). Normale Pflichten können sich folglich als anomal erweisen, wenn bei der Auswahl von Gruppen oder Personen, welche gehalten sind, diese zu verrichten, eine Diskriminierung erfolgt, und genau das ist es, was der Bf. geltend macht.

Folglich besteht im vorliegenden Fall kein Grund, die Anwendbarkeit von Art. 14 auszuschließen; die Regierung sieht das ebenso.

**44.** In einem Schriftsatz an die Kommission vom 27. Oktober 1980 erklärt der Bf., dass er nicht die Differenzierung zwischen Anwaltsanwärtern und zugelassenen Anwälten rüge. Diese Ansicht hat er vor dem Gerichtshof nicht geändert; dieser glaubt nicht, die Frage von Amts wegen untersuchen zu müssen.

**45.** Andererseits genießen nach Ansicht des Bf. belgische Anwälte im vorliegenden Fall eine ungünstigere Behandlung als die Mitglieder einer ganzen Reihe anderer Berufe. Auf dem Gebiet der unentgeltlichen Rechtspflege entlohne der Staat Richter und Mitglieder der Kanzlei eines Gerichts, bezahle die Gebühren der Dolmetscher (Art. 184bis des Code d'instruction criminelle und Art. 691 des Code judiciaire) und übernehme „anstelle des Unterstützten“ „die Transport- und Aufenthaltsspesen für Richter, ferner für Personen, die öffentliche und öffentlich verliehene Ämter bekleiden, [trage] die Kosten und Gebühren der Sachverständigen, die Zeugengebühren (...), die Aufwendungen und ein Viertel der Gehälter der Gerichtsvollzieher sowie die Aufwendungen der anderen Inhaber öffentlicher oder öffentlich verliehener Ämter“ (Art. 692 des Code judiciaire und s.o. Ziff. 23). Ärzte, Tierärzte, Apotheker und Zahnärzte müssten ihrerseits ihre Dienste Bedürftigen nicht unent-

geltlich zur Verfügung stellen. Dies alles seien Fälle willkürlicher Ungleichheit ohne jede „objektive und angemessene Rechtfertigung“ (siehe *Belgischer Sprachenfall*, Urteil vom 23. Juli 1968, Série A Nr. 6, S. 34, Ziff. 10, EGMR-E 1, 38 f.), welche mit Art. 14 i.V.m. Art. 4 nicht vereinbar seien. Diese Ansicht wird von der Minderheit der Kommission, jedenfalls weitgehend, geteilt.

**46.** Art. 14 schützt Personen in vergleichbarer Lage gegen jede Form der Diskriminierung (s. das oben erwähnte Urteil *Marckx*, Série A Nr. 31, S. 15, Ziff. 32, EGMR-E 1, 399). Nun bestehen aber zwischen der Anwaltschaft und den verschiedenen genannten Berufen unter Einschluss selbst der juristischen und parajuristischen Berufe entscheidende Unterschiede, auf welche die Regierung und die Mehrheit der Kommission zu Recht hinweisen: Unterschiede im Hinblick auf Rechtsstellung, Zulassungsbedingungen, Beschaffenheit der Tätigkeit, Art und Weise ihrer Ausführung usw. Die dem Gerichtshof zugänglichen Unterlagen zeigen keine Gemeinsamkeit zwischen den fraglichen verschiedenartigen Situationen: Eine jede von ihnen ist durch einen Komplex von Rechten und Verpflichtungen gekennzeichnet. Von diesem einen bestimmten Aspekt zu isolieren, erscheint künstlich.

Auf der Grundlage der Beschwerdegründe des Bf. stellt der Gerichtshof daher keine Verletzung von Art. 14 i.V.m. Art. 4 fest.

#### V. Zur behaupteten Verletzung von Art. 1 des 1. ZP-EMRK

**47.** RA Van der Mussele beruft sich schließlich auf Art. 1 des 1. ZP-EMRK, der wie folgt lautet:

„Jede natürliche oder juristische Person hat das Recht auf Achtung ihres Eigentums. Niemandem darf sein Eigentum entzogen werden, es sei denn, dass das öffentliche Interesse es verlangt, und nur unter den durch Gesetz und durch die allgemeinen Grundsätze des Völkerrechts vorgesehenen Bedingungen.

Absatz 1 beeinträchtigt jedoch nicht das Recht des Staates, diejenigen Gesetze anzuwenden, die er für die Regelung der Benutzung des Eigentums im Einklang mit dem Allgemeininteresse oder zur Sicherung der Zahlung der Steuern oder sonstigen Abgaben oder von Geldstrafen für erforderlich hält.“

**48.** Sein Vorbringen hält einer Überprüfung, insoweit es sich auf das Fehlen einer Vergütung bezieht, nicht stand. Die genannte Bestimmung beschränkt sich darauf, das Recht eines jeden auf Achtung „seines“ Eigentums zu verankern; folglich gilt diese nur in Bezug auf vorhandene Vermögenswerte (s. sinngemäß das erwähnte Urteil *Marckx*, Série A Nr. 31, S. 23, Ziff. 50, EGMR-E 1, 406). Nun entschied aber das Büro für Beratung und Verteidigung von Antwerpen am 18. Dezember 1979, dass die Mittellosigkeit des N. Ebrima die Honorarfestsetzung unmöglich mache (s.o. Ziff. 12). Daraus folgt, wie auch die Kommission annimmt, dass eine Forderung des Bf. in dieser Hinsicht niemals entstanden ist.

Folglich ist Art. 1 des 1. ZP-EMRK hier nicht anzuwenden, weder für sich betrachtet noch in Verbindung mit Art. 14 der Konvention; zudem hat sich der Bf. auf Art. 14 nur i.V.m. Art. 4 berufen.

**49.** Das Problem stellt sich nicht in derselben Weise bzgl. der Nichterstattung der Kosten: im Hinblick darauf musste der Bf. gewisse Beträge aus seinen eigenen Mitteln bestreiten (s.o. Ziff. 12).

Dies rechtfertigt jedoch nicht die Schlussfolgerung, dass Art. 1 des 1. ZP-EMRK Anwendung findet.

In vielen Fällen bringt eine rechtlich vorgeschriebene Verpflichtung gewisse Ausgaben für denjenigen mit sich, der sie begleichen muss. Vertritt man die Ansicht, dass die Auferlegung einer derartigen Verpflichtung an sich im Hinblick auf Art. 1 des 1. ZP-EMRK einen Eingriff in das Eigentum darstellt, würde man dieser Bestimmung eine weder durch ihr Ziel noch ihren Gegenstand gedeckte extensive Interpretation geben.

Der Gerichtshof sieht keinen durchgreifenden Grund, im vorliegenden Fall anders zu entscheiden.

Die fraglichen Ausgaben entstanden dem Bf., weil er Mandanten *pro-Deo*-Dienste geleistet hat. Obwohl diese Beträge keinesfalls lächerlich sind (diese Umschreibung benutzt die Regierung), erweisen sie sich doch als relativ geringfügig und folgten aus der Verpflichtung, eine mit Art. 4 der Konvention vereinbare Arbeit auszuführen.

Folglich ist in diesem Zusammenhang Art. 1 des 1. ZP-EMRK nicht anwendbar, weder für sich betrachtet noch in Verbindung mit Art. 14 der Konvention.

**Aus diesen Gründen entscheidet der Gerichtshof einstimmig,**

dass Art. 4 der Konvention weder für sich betrachtet noch i.V.m. Art. 14, noch Art. 1 des 1. ZP-EMRK verletzt worden ist.

**Zusammensetzung des Gerichtshofs (Plenum):** die Richter Wiarda, *Präsident* (Niederländer), Ryssdal (Norweger), Thór Vilhjálmsson (Isländer), Ganshof van der Meersch (Belgier), Bindschedler-Robert (Schweizerin), Evrigenis (Grieche), Lagergren (Schwede), Liesch (Luxemburger), Gölcüklü (Türke), Matscher (Österreicher), García de Enterría (Spanier), Pettiti (Franzose), Walsh (Ire), Sir Vincent Evans (Brite), Russo (Italiener), Gersing (Däne); *Kanzler:* Eissen (Franzose); *Vize-Kanzler:* Petzold (Deutscher)

**Sondervotum:** Zustimmendes Sondervotum des Richters Thór Vilhjálmsson, dem sich Richterin Bindschedler-Robert und Richter Matscher anschließen.